

Bürgerhilfe im Amt Hürup e.V. i.Gr.

MENSCHEN HELFEN

Präambel

Der Verein Bürgerhilfe im Amt Hürup e.V. i.Gr. – MENSCHEN HELFEN dient der organisierten Hilfe und Unterstützung der Mitbürger auf der Basis der Gegenseitigkeit und ist begründet in dem Willen, Hilfe außerhalb von staatlichen Institutionen und der Wohlfahrt zu leisten. Die angedachte Hilfe und Unterstützung umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens sowie Ausnahmesituationen, die ein sofortiges Handeln erfordern. Die Zielgruppe erstreckt sich von dem immer größer werdenden Bevölkerungsanteil der Senioren über Familien mit Kindern sowie Alleinstehende bis hin zu der Jugend im Amt Hürup. Jedes Mitglied kann Hilfe anbieten und Hilfe in Anspruch nehmen. Der Verein hilft dort, wo die Grenzen der Nachbarschaftshilfe ausgeschöpft sind aber die kommerziellen Dienstleistungsunternehmen noch nicht beansprucht werden können oder die Art der Hilfe außerhalb der Leistungen von sozialen und kirchlichen Einrichtungen liegt. Hilfe und Unterstützung wird ausschließlich auf Anfrage und im angeforderten Umfang durch die Mitglieder beansprucht oder geleistet. Getragen wird die Idee des Vereins von dem Prinzip der Angebots und der Nachfrage nach Hilfe und Unterstützung. Der Hilfesuchende und der Hilfeleistende werden durch den Verein auf dem Marktplatz der Hilfsgesuche und der Hilfsangebote zusammengeführt. Das Ziel ist es, die soziale Bindung in der Gemeinde zu stärken und das Miteinander generationsübergreifend über den eigentlichen Vereinszweck hinaus dauerhaft zu fördern.

Satzung

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerhilfe im Amt Hürup e.V. – MENSCHEN HELFEN“
2. Der Sitz des Vereins ist in Hürup
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter VR eingetragen
4. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

Das sind insbesondere:

- a. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
- b. die Förderung der Jugend und Altenhilfe,
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d. das Erbringen von mildtätigen Leistungen,
- e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne von §2, Punkt1., Aufzählung a. bis d. dieser Satzung.

2. Der Zweck des Vereins erstreckt sich auf die Initiierung, Förderung, Errichtung und Führung von Leistungsangeboten im Dienste der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen. Die Errichtung solcher Projekte erfolgt in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Besuchsdienste bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen.
- b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die zu pflegenden Personen zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
- c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen.
- d) Kurzzeitige Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus.
- e) leichtere und kleinere Hilfen im Haushalt und oder Garten für Personen die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- f) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
- g) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe.

4. Die organisatorische Umsetzung des Vereinszwecks regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 3 Gebot der Gemeinnützigkeit

1. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine Aufwandsentschädigung, die nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen wird. Die Aufwandsentschädigung kann wahlweise ausgezahlt, angespart oder als Zeitgutschrift verrechnet und im Bedarfsfall eingelöst werden. Genaueres regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins, insbesondere erwirtschaftete Erträge, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig sind. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Statuten des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie exakt den Gegenwert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
6. Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

§ 4 Haushaltsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins werden im Wesentlichen durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen sowie Gebühren für die Vermittlung der Hilfstätigkeiten aufgebracht.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Es darf keine Person durch die Entlohnung von Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen.

b) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Ausschluss wird durch einen eingeschriebenen Brief ausgesprochen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme eingeräumt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinstätigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

d) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.

e) durch Auflösung der juristischen Person.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, Punkt 2., Aufzählung a) und b) werden Zeitguthaben entsprechend den Bestimmungen in der Geschäfts- und Beitragsordnung erstattet.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Beitragsordnung die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Genauerer regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern u.a. folgende Daten erhoben: -Name – Vorname – Anschrift – Telefonnr. – E-Mail-Adresse – Geburtsdatum – Kontoverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft zur Zweckerreichung des Vereins gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet und gespeichert.

Die Daten werden vom Kassenvwart ausschließlich für die Abrechnung der Dienstleistungen verwendet. Die Kontaktdaten werden durch den Vorstand für die Kommunikation und Kontaktpflege mit den Mitgliedern genutzt. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über Vereinsangelegenheiten und informiert außerplanmäßig über für den Verein relevante Ereignisse und Entwicklungen. Die Einverständniserklärung zur Verwendung von persönlichen Daten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Daten eines ausgetretenen Mitglieds werden spätestens im auf den Austritt folgenden Jahr gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe von Daten an Kooperationspartner erfolgt ausschließlich nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung und mit der Einverständniserklärung des betroffenen Mitglieds.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1 Der Vorstand beruft jährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ein Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu benennen.

2. Zusätzlich zu den durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Versammlungsleiter bis zur Wahl des Vorsitzenden

b) Entgegennahme des Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes des Vorstandes

c) Wahl und Abberufung des Vorstandes:

1) Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

2) Wahl des Schriftführers

3) Wahl des Kassenwartes

4) Wahl von bis zu 5 Beisitzern

d) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören

e) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes

f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit

g) Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten

h) Satzungsänderungen

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Entscheidung über eingereichte Anträge

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Die Wahlen sind generell öffentlich. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist eine Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.

8. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens neun Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassenwart und bis zu fünf Beisitzer.

Für die Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit wird der Vorstand für den Turnus von zwei Jahren mit einem Zeitversatz von einem Jahr in dem nachfolgenden Modus gewählt:

a) Im ersten Jahr der Vorsitzende und der Schriftwart sowie bis zu drei Beisitzer.

b) Im nachfolgenden Jahr der stellvertretene Vorsitzende und der Kassenwart und bis zu zwei Beisitzer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gem. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils auch alleine vertretungsberechtigt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt als Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung und ist für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Zu den Sitzungen ist in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus triftigem Grund vorzeitig mit Terminsetzung oder mit sofortiger Wirkung abberufen.

4. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattungen von Darlehen und Rückgaben aller bisher nicht vergüteten Arbeitsleistungen, verbleibende Vermögen des Vereins an das Amt Hürup die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
2. Falls die beschließende Mitgliederversammlung nicht ein anderes Verfahren der Auflösung mit ihrer Stimmenmehrheit beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.
3. Die vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.


§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wirksam.

§ 15 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Vorstehenden Fassung im Rahmen der Gründungsversammlung am 28.10.2020 einstimmig / mit Ja-Stimmen mit Nein-Stimmen und mit Enthaltungen beschlossen.

Hürup, den 28.10.2020

	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
	
Kassenwart	Schriftführer
	
Beisitzer	Beisitzer
	
Beisitzer	Beisitzer
	
Beisitzer	

Weitere Gründungsmitglieder siehe beiliegende Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung vom 28.10.2020